

**Muster:** Grob  
TWIN ASTIR

**AD der ausländischen Behörde:**  
-keine-

**Geräte-Nr.:**  
315

**Technische Mitteilungen des Herstellers:**  
Grob Technische Mitteilung No. DTM 315-64/2 vom 13.08.2003

**Betroffenes Luftfahrtgerät:**

Grob  
TWIN ASTIR

- **Baureihen:** TWIN ASTIR und TWIN ASTIR TRAINER

- **Werk-Nrn.:** Teil A  
TWIN ASTIR, Werk-Nrn.: alle  
TWIN ASTIR TRAINER, Werk-Nrn.: alle

Teil B  
TWIN ASTIR, Werk-Nrn.: alle ab 3073, wenn mit TM 315-8 für Acro umgerüstet  
TWIN ASTIR TRAINER, Werk-Nrn.: alle ab 3088-T-2, wenn mit TM 315-8 für Acro umgerüstet

**Betrifft:**

Einschränkung der Betriebsgrenzen

Untersuchungen an der Rumpfstruktur deuten darauf hin, dass die Sicherheiten gegen Beschädigungen des Rumpfes unter Limitlasten nicht ausreichend sein könnten.

Die maximal zulässige Fluggeschwindigkeit wird reduziert. Die Erlaubnis für Akrobatik Flüge wird als Folge der reduzierten Geschwindigkeiten widerrufen.

Hinweis: einfacher Kunstflug (Looping, Turn, Lazy Eight, Chandelle, Trudeln) darf wie bisher entsprechend dem Flughandbuch durchgeführt werden.

**Maßnahmen:**

Im Rahmen der Durchführung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Teil A - Reduzierung der Fluggeschwindigkeit

- Reduzierung der maximal zulässigen Fluggeschwindigkeit durch Anbringen roter Markierungen am Fahrtmesser
- Änderungen am Betriebsgrenzenschild
- Einarbeitung von Revisionen in den Flug- und Wartungshandbüchern

Teil B - Aufhebung der Erlaubnis für Akrobatik Flüge

- Entfernen der Beschriftung ACRO an der Bordwand
- Entfernen der Flughandbuchergänzungen für Kunstflug aus den Unterlagen

Die Maßnahmen sind gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung durchzuführen.

**Fristen:**

Durchführung vor dem nächsten Flug !

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

*LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert*

*\* \* \**